

An  
Mag. Karin Fidler  
Kapellenstraße 19  
2100 Leobendorf

**Geschäftsstelle der § 95 AußStrG -  
ExpertInnenkommission**  
Bundeskanzleramt  
Sektion Familien und Jugend, Abteilung V/6

## **EIGNUNGSANERKENNUNG**

### **für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder**

In der Sitzung der ExpertInnenkommission zur Beurteilung der Eignung von Bewerber/innen für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder wurde Ihre Eignung für die genannte Aufgabe aufgrund der vorgelegten Nachweise über die in den QUALITÄTSSTANDARDS und EMPFEHLUNGEN für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG geforderten Qualifikationen wie Grundberuf, Zusatzqualifikationen, Berufserfahrung und die methodische Reflexion des beruflichen Handelns (Supervision) festgestellt.

Damit werden Sie in die Liste der Beraterinnen und Berater von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG eingetragen.

Die Aufnahme in diese Liste stellt eine unverbindliche Empfehlung an die Gerichte dar; es bleibt den Richter/innen unbenommen, etwa aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen, auch andere als die in der Liste aufscheinenden Personen als geeignet für die Beratungstätigkeit im Sinn des § 95 Abs. 1a AußStrG zu betrachten.

Wien am 20.09.2019

Bundesministerium  
für Verfassung,  
Reformen,  
Deregulierung  
und Justiz

Kinder- und Jugendanwält-  
schaften Österreichs

Bundeskanzleramt,  
Sektion V,  
Familien und Jugend